

HAUPTSATZUNG

der Stadt Stromberg

vom 01. Juli 2014

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stromberg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates Stromberg, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

1. im Buntspechtweg

2. in der Michel-Obentraut-Straße

3. im Warmsrother Grund

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden: **(s. oben)**

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates Stromberg

(1) Der Stadtrat Stromberg bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt
4. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Kindertagesstätte
5. Ausschuss für Märkte, Kultur, Sport und Vereine
6. Ausschuss für Tourismus

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Stadtrates Stromberg und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Stromberg gebildet.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates Stromberg auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates Stromberg lediglich vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates Stromberg über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates Stromberg. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates Stromberg, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben;
3. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bausausschuss übertragen ist.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen ist;

6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
7. Entscheidung in Angelegenheiten betreffend die „Deutscher Michel“ Halle (in gemeinsamer Abstimmung mit dem von der Verbandsgemeinde Stromberg noch zu benennenden Gremium) soweit es um die Nutzung, Belegung und bauliche Unterhaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geht
8. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- € (vom GStB empfohlener Betrag) je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. alle Bauangelegenheiten
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates Stromberg im Rahmen der Bauleitplanung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates Stromberg auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall,

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates Stromberg,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3, 7 und 8 in der darauf folgenden Sitzung.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Stadt Stromberg hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Die Stadt Stromberg bildet bis zu 2 eigene Geschäftsbereiche. Deren Bildung und Übertragung auf die Beigeordneten dem Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 4 GemO obliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates Stromberg

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates Stromberg erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(2) Die Mitglieder von Beiräten des Stadtrates oder der Stadt Stromberg erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist..

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 und 3 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird mit 100 v.H. der gem. Abs. 1 Satz 1 zustehenden Aufwandsentschädigung festgesetzt

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Stromberg getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 30 v.H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Die endgültige Festlegung des Vomhundertsatzes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates Stromberg, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrtkostenerstattung erhalten Beigeordnete, die Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrates Stromberg sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Stadtrates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010, außer Kraft.

Stromberg, den 01. Juli 2014

(Hering, Stadtbürgermeisterin)